



Visum zum Nachzug zu sich im Bundesgebiet aufhaltenden EU-/EWR-Bürgern (**nicht zu deutschen Staatsbürgern!**)

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/> ;
- 3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
 - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Auslandspass mit 2 Kopien der Datenseite;
 - Der Auslandspass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlandspass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien;
- 2 Kopien des Passes des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers;
- 2 Kopien der Meldebescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate);
- Nachweis Krankenversicherungsschutz (2 Kopien). Die gesetzliche Krankenversicherung gilt im Falle des Familiennachzugs mit Aufnahme in die Familienversicherung. Dies ist in der Regel erst nach Einreise und Anmeldung beim Einwohnermeldeamt möglich. Bis zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist eine private Krankenversicherung abzuschließen. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
- Formlose Einladung des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit formloser Erklärung, den Lebensunterhalt für Sie zu sichern mit 2 Kopien.
- Bei gemeinsamer Übersiedlung nach Deutschland: Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnanschrift (jeweils 2 Kopien);
- Nachweis der Erwerbstätigkeit des EU/EWR-Bürgers (z.B. Arbeitsvertrag) mit 2 Kopien;
- Ist die Referenzperson nicht erwerbstätig: Nachweis über ausreichende Mittel zur Lebensunterhaltssicherung mit 2 Kopien.

Sofern Sie mit dem EU-/EWR-Bürger verheiratet sind:

- Heiratsurkunde mit 2 Kopien;
- Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-/Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen im Original mit 2 Kopien.

Sofern Sie ein/e Verwandte/r in absteigender Linie und noch nicht 21 Jahre alt sind:

- Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger durch entsprechende Urkunden im Original mit 2 Kopien (z.B. Heiratsurkunde der Eltern/eines Elternteils mit dem EU-/EWR-Bürger, Geburtsurkunde).

Sofern Sie ein/e Verwandte/r in aufsteigender oder absteigender Linie sind, dem/der Unterhalt gewährt wird:

- Nachweise zur Abstammung zum EU-/EWR-Bürger in Urkundenform im Original mit 2 Kopien (z.B. Heiratsurkunde der Eltern/eines Elternteils mit dem EU-/EWR-Bürgers sowie Geburtsurkunde);
- Nachweis der Unterhaltsgewährung mit 2 Kopien (z.B. Bescheinigung des Geldinstituts).

Für den Nachzug als Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder Kind zum EU-/EWR- Bürger, der im Bundesgebiet ein Studium absolviert:

- Abstammungsnachweis zum EU-/EWR-Bürger in Urkundenform im Original mit 2 Kopien (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde);
- Studienbescheinigung des EU-/EWR-Bürgers mit 2 Kopien;
- Nachweis der Unterhaltsgewährung (z.B. Kontoauszüge) mit 2 Kopien.

Wichtige Hinweise

- Ist der Nachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen geplant, ist dieses Merkblatt **nicht** einschlägig. Beachten Sie in diesem Fall bitte die entsprechenden Merkblätter, z.B. Nachzug eines Ehegatten, Nachzug eines minderjährigen Kindes oder Nachzug eines sonstigen Familienangehörigen.
- Ein Visum zum Ehegattennachzug kann erst erteilt werden, wenn beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Ist die Einreise zur Eheschließung mit einem EU-/EWR-Bürger geplant, orientieren Sie sich bitte an dem Merkblatt zur Eheschließung. Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 ist in Ihrem Fall **entbehrlich**.
- Die Voraussetzung der Unterhaltsgewährung im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes setzt eine Leistung an den Familienangehörigen voraus, die von diesem zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland verwendet wird. Im Visumverfahren ist in schriftlicher Form der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsleistung zu erbringen, z.B. durch Bescheinigung des Geldinstituts. Eine einfache Erklärung des Familienangehörigen oder des Unionsbürgers selbst, in der bestätigt wird, dass in der Vergangenheit Unterstützung erfolgt ist und diese künftig fortgesetzt werden soll, genügt ohne jeden weiteren Beleg nicht.
- Der Krankenversicherungsschutz muss beim Unionsbürger **und** den Familienangehörigen vorliegen. Der notwendige, gemeinschaftsrechtlich vorausgesetzte **Krankenversicherungs-**

schutz ist als ausreichend anzusehen, wenn er im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen umfasst:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
 - Krankenhausbehandlung,
 - medizinische Leistungen zur Rehabilitation und
 - Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
 - Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
 - Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen **nicht** übersetzt werden.
 - Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
 - Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung **nicht** erforderlich.
 - Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 3. Dokumentensatz);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Dokumentensatz);
- Krankenversicherung;
- formlose Einladung des EU/EWR-Bürgers;
- Passkopie mit Aufenthaltstitel und Meldebescheinigung des EU/EWR-Bürgers;

- ggf. bei gemeinsamer Übersiedlung: Mietvertrag, Eigentumsnachweis o.ä.;
- Nachweise zur Verwandtschaft mit dem EU/EWR-Bürger;
- ggf. Nachweise zu Vorehen;
- ggf. Nachweis zur Erwerbstätigkeit des EU/EWR-Bürgers;
- ggf. Nachweis über ausreichende Existenzmittel;
- ggf. Nachweis zur Unterhaltsgewährung;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.